



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 22. März 2006

Nummer 11

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew, Ausgabe 2005 .....	266
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter .....	266
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I) .....	266
<b>Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg</b>	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg .....	272
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfrequenzen 87,9 MHz und 104,1 MHz .....	273
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2006	

## **Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

### **Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew, Ausgabe 2005**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 5/2006 - Straßenbau Sachgebiet  
03.6: Entwässerung des Straßenkörpers, Oberflächenentwässerung  
12.5: Boden- und Gewässerschutz  
Vom 13. Februar 2006

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 21/2005 vom 18. November 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew, Ausgabe 2005“ bekannt gegeben.

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005, ersetzen die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew, Ausgabe 1987“, einschließlich der Ergänzung „Tabellen zur Bemessung von Entwässerungsrinnen und -mulden in befestigten Verkehrsflächen“. Das Tabellenwerk ist der RAS-Ew, Ausgabe 2005, im Anhang als CD-ROM beigelegt.

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005, enthalten planerische Grundsätze, Bemessungshinweise und allgemein gültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung von Straßen einschließlich der Behandlung von Oberflächenwasser.

Dabei ist zu beachten, dass die Anordnung von Kastenrinnen zur Entwässerung abflussschwacher Straßenoberflächen nicht generell nur quer zur Fließrichtung des Wassers erfolgen kann. Aus konstruktiven Gründen können auch andere Lagen (zum Beispiel quer zur Fahrbahnachse) gewählt werden.

Hiermit werden die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RAS-Ew, Ausgabe 2005“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nummer 3/1993 vom 17. Mai 1993 wird für die RAS-Ew, Ausgabe 1987, hiermit aufgehoben.

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005, sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

## **Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45.4-1104-45.4 -  
Vom 24. Februar 2006

Ergänzend zu dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.4-1104-45.4 - vom 14. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 31) wird mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung der Jubiläumsverordnung durch das Bundesministerium des Innern rückwirkend zum 1. Oktober 1997 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs) vorgesehen ist. Für alle Neueinstellungen ab diesem Zeitraum sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten bei der Gewährung von Jubiläumszuwendungen gleich zu behandeln und damit berücksichtigungsfähig.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg  
Vom 24. Februar 2006

#### **1 Grundlagen, Zwecksetzung**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnah kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus die Bestimmungen über die Strukturfonds zu beachten.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde

und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummern 2.1.1 und 2.1.2) erfolgt ist (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet 15 Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.
- 1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf Regionale Wachstumskerne ausgerichtet. Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen (siehe Anlage 1).

Förderfähig sind (abschließender Förderkatalog):

- 2.1.1 die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,
  - dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GA-förderfähigen Betrieben (entsprechend GA-Rahmenplan) belegt werden können und
  - dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, zum Beispiel die öffentlichen, zum Neu- und Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (so genannte Baustraßen);
- Stellplätze und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserver- und -entsorgung;
- Energieversorgungsanlagen;
- Informations- und Kommunikationsanlagen;
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 vom Hundert des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieses Punktes.

Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören:

- Kosten der Baureifmachung und Geländegestaltung;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie, Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfs-genehmigung, Projektsteuerung, Bauleitung und so weiter anfallen;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

- 2.1.2 die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete, wenn eine bedarfsgerechte Nutzung im Sinne von Nummer 2.1.1 sichergestellt ist. Die Wiederherrichtung umfasst:
- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (zum Beispiel alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
  - die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
  - die Beseitigung von Altlasten.
- Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sind Kosten für Abbruch von Altanlagen und Altlastensanierung zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Kosten förderfähig, soweit sie:
- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (zum Beispiel zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (Die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind [Kosten-Nutzen-Relation].) und
  - nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Kosten abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).
- 2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden (zum Beispiel Zufahrten von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten oder zu Gewerbebetrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).
- 2.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.
- 2.1.5 die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser.
- 2.1.6 die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten für Regionale Wachstumskerne.
- 2.2 Die Förderung der touristischen Infrastruktur wird ausgerichtet auf:
- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage 2), hier insbesondere auf qualitätssteigernde Maßnahmen an grundsätzlich förderfähigen Bädern;
  - die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.
- 2.2.1 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.
- 2.2.2 Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des von der Landesregierung beschlossenen Wassersportentwicklungsplanes sind.
- 2.2.3 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der Geländeerschließung für öffentliche Einrichtungen des Tourismus werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem
- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,
  - die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und
  - die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe
- dargestellt werden.
- 2.3 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- 2.4 Förderfähig sind Baunebenkosten und Projektnebenkosten in Höhe von insgesamt bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen Investitionskosten innerhalb eines Vorhabens.
- 2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.5.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;

- 2.5.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
- 2.5.3 Neuerschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, insbesondere im Außenbereich; ausgenommen die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete nach Nummer 2.1.1, die Wiederherichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete nach Nummer 2.1.2 und Geländerschließung für Tourismus nach Nummer 2.2;
- 2.5.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; denkmalsschutzbedingte Mehraufwendungen; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
- 2.5.5 Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
- 2.5.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
- 2.5.7 Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs; Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz;
- 2.5.8 Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung (Ausnahme OSZ-Bauprogramm der Landesregierung);
- 2.5.9 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;
- 2.5.10 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen;
- 2.5.11 Kosten des Grunderwerbs; der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier.

**3 Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.  
  
Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.
- 4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Fördersatz wird als Anteil an den förderfähigen Kosten ermittelt. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).
- 5.3 Für Investitionen in Regionalen Wachstumskernen (Anlage 1) sowie staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 2) und auf diese Gebiete bezogene Investitionen wird zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Potenzialförderung).
- 5.4 Die Zuwendungen für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.6 sowie Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 betragen bis zu 80 vom Hundert der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50.000 Euro.
- 5.5 Es werden nur Kosten gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei markt-offene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs



Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

6.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

6.3 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbelandflächen werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung zum Marktpreis verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft oder die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 vom Hundert anzurechnen (vgl. Nummer 5.2 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

6.4 Wird nach Nummern 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 6.8) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

6.5 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GA gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 6.2);
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag);

- die Suche nach einem Betreiber und dessen Auswahl unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften, mindestens aber in einem marktoffenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgt und

- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

(Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme [Zuwendungsempfänger] in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.)

6.6 Träger, Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

6.7 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

6.8 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

## 7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht oder die Nummer 2.5 der Landesrichtlinie betroffen ist, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500.000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.
- 7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplanes entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:
- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
  - nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Branchenkompetenzfeldes bestehen oder
  - der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
  - es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu den §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.7 Abweichend von Nummer 7 VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Ver-

wendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

- 7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 260 ff. des Sozialgesetzbuches III oder von Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung gemäß § 279a des Sozialgesetzbuches III, soll in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vor Vergabe geprüft und bei positivem Ergebnis berücksichtigt werden.
- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.
- 7.10 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2006 gestellt werden. Für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2005 gestellt wurden, gilt die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-I) vom 12. März 2004 (ABl. S. 302).
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem 1. Januar 2006 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

**Anlage 1 zur Förderrichtlinie GA-I:**

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Eberswalde
- Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
- Luckenwalde
- Ludwigsfelde
- Neuruppin
- Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
- Potsdam
- Schwedt/Oder
- Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/  
Großräschen („Westlausitz“)
- Spremberg
- Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

**Anlage 2 zur Förderrichtlinie GA-I:**

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg
- Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang
- Lindow/Mark
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lychen
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Müllrose
- Neuzelle
- Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Werder/Havel

**Meldefrist für die Teilnahme an einer  
Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b  
der Berufsordnung der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Landesvermessung und Geobasisinformation  
Brandenburg  
- Prüfungsbehörde -  
Vom 6. März 2006

**1 Allgemeines**

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

**2 Termin**

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 26. Juni 2006 bis zum 30. Juni 2006 anzufertigen.

Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

**3 Voraussetzungen**

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen und mindestens sechs Jahre, davon drei im Land Brandenburg bei einem Aufgabenträger nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg an Aufgaben nach § 1 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg beteiligt gewesen sein sowie vorwiegend und erfolgreich an der Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben.

**4 Zulassungsantrag, Meldefrist**

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

**5 Fristversäumnis**

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.



Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Beschluss des Medienrates  
zur Auswahl eines Veranstalters für die  
UKW-Hörfunkfrequenzen 87,9 MHz und 104,1 MHz**

Vom 3. Dezember 2005,  
vom 18. Januar 2006  
und vom 17. Februar 2006

Tel.: 030 264967-0

Der Medienrat hat in seinen Sitzungen am 3. Dezember 2005, 18. Januar 2006 und 17. Februar 2006 beschlossen, den Veranstalter NPR Media Berlin gGmbH für die UKW-Hörfunkfrequenz 104,1 MHz und den Veranstalter STAR FM Maximum Rock für die UKW-Hörfunkfrequenz 87,9 MHz auszuwählen.

Er hat beschlossen, die im Folgenden aufgeführten Sendeerlaubnisse zu erteilen:

**I. Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk**

Der **NPR Media Berlin gGmbH, c/o Rechtsanwälte White & Case LLP, RA Dr. Norbert Wimmer, Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. Dezember 2005, vom 18. Januar 2006 und vom 17. Februar 2006 auf den Antrag vom 12. September 2005/30. September 2005 und die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 2. Dezember 2005 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 104,1 MHz mit Senderstandort in Berlin-Postgiroamt - gegebenenfalls ergänzt durch die UKW-Hörfunkfrequenz 90,7 MHz mit Senderstandort in Berlin-Schäferberg** - erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zur Veranstaltung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „NPR“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 104,1 MHz mit Senderstandort in Berlin-Postgiroamt, gegebenenfalls ergänzt durch die UKW-Hörfunkfrequenz 90,7 MHz mit Senderstandort in Berlin-Schäferberg. Sie schließt die Berechtigung zu Testsendungen vor dem Fristbeginn der Sendeerlaubnis ein.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 1. April 2006.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

**2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:**

**A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):**

- a) Einziger Gesellschafter des Veranstalters ist die National Public Radio Inc. mit Sitz in Washington, eine privat finanzierte, nach dem Recht des District of Columbia eingetragene gemeinnützige Einrichtung.
- b) Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.
- c) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Dies gilt auch für Veränderungen bei Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

**B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):**

- a) Es wird ein für Berlin bestimmter Programmstrom des Angebotes „National Public Radio“ verbreitet, wie er

von der National Public Radio Inc. für die U.S.A. zusammengestellt und angeboten wird, angereichert durch für Berlin produzierte Beiträge.

- b) Der Veranstalter wird der Medienanstalt auf Verlangen über die Entwicklung des Programms berichten.
- c) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

#### C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin bestimmt; es ist „Stadtprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

#### D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
  - Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
  - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

#### E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

#### F. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Die Frist für die Sendeaufnahme (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) wird auf den 1. April festgesetzt.

#### II. Sendeerlaubnis zur Veranstaltung von drahtlosem Rundfunk

Der **STAR FM Maximum Rock, Berlin 87,9 Rundfunkveranstalter GmbH & Co. KG, Dircksenstr. 48, 10178 Berlin**, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. Dezember 2005, vom 18. Januar 2006 und vom 17. Februar 2006 auf den Antrag vom 14. September 2005/21. Oktober 2005 und die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 2. Dezember 2005 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 87,9 MHz mit Senderstandort in Berlin** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zur Veranstaltung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „Star FM“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 87,9 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 16. April 2006.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

#### 2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

##### A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Einzige Gesellschafterin des Veranstalters ist die Dornier Medien Beteiligungs GmbH & Co. KG, die sich wie folgt zusammensetzt:

**Kommanditist** ist Herr David Dornier, geschäftsansässig am Prinzregentenplatz 11 in 81675 München.

**Komplementärin** ist die Dornier Medien Vermögensverwaltungs GmbH, Prinzregentenplatz 11, 81675 München, deren einziger Gesellschafter wiederum Herr David Dornier ist.

- b) Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.
- c) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Dies gilt auch für Veränderungen bei Gesellschaftern des Veranstalters.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Senderlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

#### **B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):**

- a) Es wird das Programm „Star FM“ veranstaltet, wie es der Veranstalter bereits seit über acht Jahren als Kooperationspartner von Voice of America auf der UKW-Hörfrequenz 87,9 MHz verbreitet. Wesentlich ist die Musikfarbe „Rock based AC“ und der überdurchschnittlich hohe regionale Informationsanteil, der nach dem Antrag noch ausgebaut werden soll.
- b) Der Veranstalter wird der Medienanstalt auf Verlangen über die Entwicklung des Programms berichten.

- c) Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Senderlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

#### **C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):**

Das Programm ist für Berlin und die mit der UKW-Hörfrequenz 87,9 MHz erreichten Teile des Landes Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

#### **D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:**

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
  - Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
  - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

#### **E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:**

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

#### **F. Vorbehalt weiterer Auflagen**

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter das Programm bereits auf der Grundlage der Kooperation mit Voice of America sendet, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Paragrafen).